

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 2 und 3, Art. 64 Abs. 5 und Art. 70 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 und Art. 55 der Verordnung 2018/625.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2018 — ZS/EIB**(Rechtssache T-659/18)**

(2019/C 4/54)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: ZS (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der EIB vom 27. September 2017 und 28. Dezember 2017 aufzuheben;
- den vollständigen Ersatz des ihm entstandenen Schadens anzuordnen;
- dementsprechend die EIB zu verurteilen, ihm folgende Beträge zu zahlen:
 - 30 000 Euro als nicht geleistete Bezüge für 42 Tage Jahresurlaub und 40,5 Tage Zeitguthaben (TSA-A), somit für insgesamt 82,5 Urlaubstage;
 - die 30 000 Euro, die rechtswidrigerweise von den bei Beendigung seines Dienstverhältnisses geschuldeten Beträgen abgezogen wurden;
 - 50 000 Euro als Beitrag in Höhe von 3 % der jährlichen Bezüge für die freiwillige Zusatzrente (OSPS/RCVP) bis zur Erreichung des Regelrentenalters;
 - 35 000 Euro als Bonusanspruch des Klägers;
 - 15 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens;
 - 15 000 Euro an vorläufigen Verfahrenskosten;
 - die Kosten des Verfahrens sowie sämtliche weitere Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf zwei Klagegründe:

1. Seine Abwesenheiten seien nicht ungerechtfertigt gewesen, und die EIB hätte angesichts des fünfjährigen Zeitraums der Abwesenheiten jedenfalls früher reagieren müssen. Die Behauptungen, die Abwesenheiten seien ungerechtfertigt gewesen, würden seine mündlichen Vereinbarungen mit der Beklagten über das Ausfüllen der Zeiterfassungsblätter außer Acht lassen. Des Weiteren bestehe für den Arbeitgeber keine Rechtsgrundlage, die angeblich ungerechtfertigten Abwesenheiten mit den Urlaubsansprüchen des Klägers oder den ihm bei Beendigung des Dienstverhältnisses zustehenden finanziellen Ansprüchen aufzurechnen oder von ihnen abzuziehen.
2. Mehrere Fehler seitens der Beklagten gegenüber dem Kläger, die rechtswidrige Verwaltungsakte darstellten und ihm unmittelbar einen Vermögensschaden und zusätzlich einen immateriellen Schaden verursacht hätten, wie die Vorwürfe ungerechtfertigter Abwesenheiten, der Verlust von Urlaubsansprüchen in Höhe von 82,5 Tagen ohne jeden Rechtsgrund, wobei weder Aufrechnung noch Abzug erlaubt seien, und der rechtswidrige Abzug sogenannter ungerechtfertigter Abwesenheiten von den bei Beendigung des Dienstverhältnisses geschuldeten Beträgen, die nicht die freiwillige Zusatzrente (OSPS/RCVP) einbezögen.

Klage, eingereicht am 8. November 2018 — VodafoneZiggo Group/Kommission

(Rechtssache T-660/18)

(2019/C 4/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: VodafoneZiggo Group BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Knibbeler und A. Pliego Selie)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 30. August 2018 in den Sachen NL/2018/2099 und NL/2018/2100: Markt für den Festnetzzugang auf der Vorleistungsebene in den Niederlanden, C(2018) 5848 final, für nichtig zu erklären und
- die Beklagte gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts zu verurteilen, die Kosten der Klägerin einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Falsche Anwendung und Auslegung der Art. 7 und 7a der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽¹⁾ Der angefochtene Beschluss enthalte zahlreiche bedenkliche Feststellungen zum Beschlussentwurf der niederländischen Regulierungsbehörde (Beschluss von 2018 zum Festnetzzugang auf der Vorleistungsebene), die zwar als Stellungnahme bezeichnet seien, jedoch eindeutig die Kriterien der Feststellung ernsthafter Zweifel erfüllten. Jede dieser Feststellungen betreffe bei objektiver Betrachtungsweise in Wirklichkeit ernsthafte Zweifel, die die Kommission zur Durchführung einer eingehenden Untersuchung gemäß Art. 7 Abs. 4 und Art. 7a Abs. 1 der Rahmenrichtlinie verpflichteten.